Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. November 1958	Nr. 31

Tag	Inhalt:	Seite
30. 10. 58	Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß einer Dienstordnung für Hebammen	167
4. 11. 58	Verfahrensordnung für die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht für Heilberufe	167

Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß einer Dienstordnung für Hebammen.

Vom 30. Oktober 1958.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Soweit die Landesregierung zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf Grund der §§ 17 und 19 in Verbindung mit § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) und Art. 129 des Grundgesetzes ermächtigt ist, wird diese Befugnis auf den Minister des Innern übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1958.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister des Innern Schneider

Verfahrensordnung für die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht für Heilberufe.

Vom 4. November 1958.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 10. November 1954 (GVBl. S. 193) wird verordnet:

§ 1

(1) Ein Kammerangehöriger kann die Übernahme des Beisitzeramtes nur ablehnen, wenn er

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
3. durch andere ehrenamtliche Tätigkeit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. in den vier vorhergehenden Jahren als Beisitzer eines Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts tätig gewesen ist.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet die Kammer.

§ 2

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts zugezogen werden, wird von den Vorsitzenden durch das Los im voraus für das Geschäftsjahr bestimmt.

§ 3

Auf das berufsgerichtliche Verfahren einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens finden, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird, die Vorschriften über das Dienststrafverfahren gegen Landesbeamte entsprechende Anwendung.

§ 4

Örtlich zuständig ist das Berufsgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Beruf ausübt oder zur Zeit des Berufsvergehens ausgeübt hat.

§ 5

(1) Dem Kammervorstand stehen die dem Dienstvorgesetzten in der Vorermittlung zustehenden Befugnisse (§§ 21 und 22 Reichsdienststrafordnung) sowie die Befugnisse der Einleitungsbehörde zu. Er kann ein Kammermitglied oder eine Person mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst mit der Vorermittlung oder mit einzelnen Aufgaben der Vorermittlung schriftlich beauftragen.

(2) Soweit die Einsetzung eines Untersuchungsführers geboten oder von der Aufsichtsbehörde um diese ersucht worden ist, beantragt der Kammervorstand dessen Bestellung bei dem für den

Niederlassungsort des Beschuldigten zuständigen Regierungspräsidenten. Dieser hat einen Untersuchungsführer zu berufen, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben muß. § 46 Satz 2 Reichsdienststrafordnung findet keine Anwendung.

(3) Der Kammervorstand hat Vorermittlungen durchzuführen und das Verfahren einzuleiten, wenn die Aufsichtsbehörde darum ersucht. Er darf ein Verfahren nicht einstellen, wenn die Aufsichtsbehörde widerspricht.

§ 6

Ein Kammerangehöriger kann die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.

§ 7

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts, eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule, eines Angehörigen seines Berufsstandes oder einer Person als Beistand bedienen, die auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst hat und der das Auftreten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestattet ist. Das Berufsgericht kann auch andere geeignete Personen als Beistand zulassen.

§ 8

(1) Hält der Vorsitzende des Berufsgerichts eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark für ausreichend, so kann er ohne Hauptverhandlung einen Beschluß des Berufsgerichts herbeiführen. In dem Beschluß kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark erkannt werden. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte und der Kammervorstand zu hören.

(2) Gegen den Beschluß können der Kammervorstand, die Aufsichtsbehörde und der Beschuldigte binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Berufsgerichts Einspruch erheben. Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Einspruch zurückgenommen wird. Das Berufsgericht ist an seine Entscheidung im Beschlußverfahren nicht gebunden.

(3) Wird gegen den Beschluß nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, so erlangt er die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 9

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, einen Vertreter zu der Hauptverhandlung des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts zu entsenden und Anträge zu stellen.

§ 10

Gegen das Urteil des Berufsgerichts ist die Berufung durch den Kammervorstand, die Aufsichtsbehörde und den Beschuldigten zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 11

(1) Über die Berufung entscheidet das Landesberufsgericht. Es ist an die tatsächlichen Feststellungen des Berufsgerichts nicht gebunden. Hebt das Landesberufsgericht die angefochtene Entscheidung auf, so entscheidet es in der Sache selbst. Es kann die Sache zur Entscheidung an das Berufsgericht zurückverweisen, wenn es eine weitere Aufklärung für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen. Das Berufsgericht ist an die rechtliche Beurteilung des Landesberufsgerichts gebunden.

(2) Für das Verfahren vor dem Landesberufsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Berufsgericht entsprechend.

§ 12

Die Verfahrensordnung für die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht für Heilberufe vom 11. September 1957 (GVBl. S. 129) wird aufgehoben.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. November 1958.

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl DM 0.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 31 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01